

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der WAKITA-Kiga nimmt Kinder auf, die bis zum offiziellen Stichtag ihren 4. Geburtstag hinter sich haben. Die Anforderungen in einem Waldkindergarten sind höher als im Regelkindergarten. WAKITA behält sich deshalb ausdrücklich die Entscheidung über die Kindergartenreife und Waldauglichkeit des Kindes vor.

Der Beitritt zum Elternverein WAKITA ist obligatorisch (Mitgliederbeitrag pro Familie/Vereinsjahr: Fr. 100.–).

Für die Ausrüstung des Kindes sind die Eltern verantwortlich. Im Besonderen braucht es für den Wald: gute, geschlossene, wasserfeste Schuhe, Regenkleider, Rucksack und Isolier-Trinkflasche. Um Verwechslungen zu verhindern, müssen alle persönlichen Gegenstände des Kindes mit Namen gekennzeichnet sein.

Damit das Kind in der Gruppe gut integriert ist, im Unterricht mithalten kann und optimal auf die Schule vorbereitet werden kann, ist eine regelmässige und pünktliche Teilnahme am Unterricht Voraussetzung.

2. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag wird für die gesamte Kindergartenzeit (2 Jahre) abgeschlossen und umfasst zwei Schuljahre.

Die ersten 4 Schulwochen gelten als Probezeit. Unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche kann auf Ende derselben gekündigt werden. Per Ende 1. Kiga-Jahr ist eine Kündigung möglich, sofern sie bis 31. März bei WAKITA ist. Bei späterer Kündigung besteht Zahlungspflicht, bis der Platz wieder besetzt werden kann.

Die Zusatzbetreuung kann mit monatlicher Anzeigefrist gekündigt werden.

Für neu-eintretende Kinder ist der 1. Schultag der offizielle Schulanfang der Primarschule der Stadt Zürich. 2.-Kiga-Kinder sowie Übertretende aus der Tagesstätte können die WAKITA-Projektwochen im August besuchen (Achtung: Betriebsferien in der letzten Juli- und ersten Augustwoche). Für neu-eintretende Kinder zählen die Projektwochen in ihrem Austrittsjahr im anschliessenden August noch zu ihrer Kindergartenzeit.

3. UNTERRICHTSZEITEN, FERIEN, NOTFALLBETREUUNG UND ABSENZEN

Unterrichts- und Betreuungszeiten

Unterrichtszeit: 8.30 – 17.00 Uhr (an drei Tagen, Montag-Mittwoch oder Mittwoch-Freitag)

Zusatz-Betreuung: 7-8.30 und 17-18 Uhr sowie an den "kindergarten-freien" Tagen von 7-18 Uhr

Ferien und Feiertage: Es gelten die Ferien- und Feiertage der Primarschule der Stadt Zürich. Der Kindergarten-Unterricht findet während der offiziellen Schulzeit statt, die Teilnahme ist obligatorisch.

Ferien sind in die offiziellen Schulferien zu legen (Primarschule der Stadt Zürich). In dieser Zeit organisiert WAKITA spezielle Projektwochen (PW) mit Feriencharakter. Anspruch besteht für soviele Tage, wie der Kiga in der entsprechenden Woche stattfinden würde, sie sind in den PW aber grundsätzlich frei wählbar. Wird die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen, reduziert sich die Zahlungspflicht auf 11 Monatsbeiträge).

Betriebsferien: zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der letzten Juli- und der ersten Augustwoche.

Absenzen: Der Kiga gehört zur Schulpflicht, die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch. Absenzen ausserhalb der Schulferien sind nur ausnahmsweise möglich und müssen von der Schulleitung bewilligt werden (schriftliches Gesuch mit Begründung mind. 1 Monat im Voraus). Reduktion des Schulgeldes nicht möglich.

Ferienanträge für die erste Schulwoche sowie die 2 letzten Schulwochen werden nicht bewilligt; diese Zeit ist für die Kindergruppe besonders wichtig (guter Start, sorgfältiger Abschluss/Abschied!).

3 Jokertage (freie Tage) pro Schuljahr können in Rücksprache mit den Lehrpersonen bezogen werden.

Interne Weiterbildung: WAKITA schliesst 5x im Jahr – jeweils am ersten oder zweiten Mittwoch nach den Ferien – um 17 Uhr für eine Gesamt-Team-Sitzung. Zweimal jährlich findet an einem Mittwochnachmittag Team-Weiterbildung statt, WAKITA schliesst um 14 Uhr. In der Zeit bietet WAKITA Notfallbetreuung an (CHF 15.–/Std.).

4. KRANKHEIT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

Krankheit: Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind nicht in die **WAKITA** gebracht werden, ansonsten darf das Kind teilnehmen, sofern es sich wohl fühlt und fit ist (endgültiger Entscheid liegt bei der Kiga-Lehrperson).

Zecken: Die Eltern sind aufgefordert, das Kind nach jedem Waldtag gründlich nach Zecken abzusuchen.

Unfallversicherung: Unfall- und Krankenversicherung des Kindes ist Sache der Eltern.

Die Eltern haben die Pflicht die Lehrperson über den Gesundheitszustand des Kindes (Impfungen, Allergien, Medikamente, Besonderheiten, Ängste usw.) zu informieren, damit in Notfällen optimal gehandelt werden kann.

Wird ärztliche Betreuung in einer Notfallsituation notwendig, wird versucht, das Einverständnis der Eltern einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen oder aus akutem Anlass liegt der Entscheid bei der Lehrperson.

Haftpflichtversicherung: **WAKITA** hat für den Betrieb eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Privathaftpflichtversicherung für das Kind ist Sache der Eltern.

Für private Spielsachen wird keine Haftung übernommen. Im Wald ist kein Spielzeug erwünscht (insbesondere batteriebetriebenes und waffenähnliches), die Gefahr des Verlierens ist besonders gross. Es ist zudem im Sinne der Waldpädagogik Alternativen zum Konsumverhalten zu schaffen. Bei mutwilliger Beschädigung von **WAKITA**-Material durch die Kinder haften die Eltern.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeines: der gültige Monatsbeitrag ist dem Betreuungs-Vertrag zu entnehmen. Morgen- und Abendbetreuung sowie weitere Tage werden zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen. Ein rückerstattbares Depot (in der Höhe eines Monatsbeitrags) ist vor dem Kindergartenstart einzuzahlen.

Der Einfachheit halber verrechnen wir 12 gleiche Monatsbeiträge (Jahreskosten pro Platz : 12). Zum Ausgleich zählt für neu-eintretende Kinder, die im August ihres Eintrittjahres noch keine Projektwochen besuchen können, der August, im Anschluss an ihr Austrittsjahr, noch zur Kindergartenzeit.

Tarifänderung: Das Schulgeld kann per Anfang neues Schuljahr angepasst werden, sofern die Eltern bis 1 Monat vor der Kündigungsfrist darüber informiert werden.

Leistung: Der Monatsbeitrag deckt die offizielle Kindergartenzeit (während 39 Schulwochen) sowie die Projektwochen-Betreuung während den Schulferien (Betriebsferien im Sommer sowie zwischen Weihnacht-Neujahr).

Zahlungspflicht: Der Monatsbeitrag ist zwölfmal jährlich fällig. Er ist monatlich im Voraus zu zahlen und muss spätestens am 5. des aktuellen Monats auf dem **WAKITA**-Konto sein. Besucht das Kind lediglich drei oder weniger Projektwochen, so wird ein Monatsbeitrag erlassen.

Der volle Monatsbeitrag ist auch geschuldet für die Zeit der Betriebsferien. Ebenso ist das Betreuungsgeld geschuldet im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist – ungeachtet der weiteren Inanspruchnahme der Betreuung. Bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien) kann keine Reduktion des Monatsbeitrages und keine Kompensation gewährt werden.

Vertragsauflösung: Sind die Eltern mit der Bezahlung um mehr als 1 Monat in Verzug, kann **WAKITA** den Vertrag per sofort auflösen.

6. DIVERSES

Blindenwohnheim Mühlehalde: Die Räumlichkeiten befinden sich auf dem Gelände des Blindenwohnheims Mühlehalde. Es stehen für die Kinder eigene Räumlichkeiten und Aussenräume zur Verfügung. Im gemeinsam genutzten Gelände (Garten) werden die Kinder begleitet (durch das **WAKITA**-Personal oder – beim Bringen und Holen – durch die Eltern). Im Wohnheim und gegenüber den betagten, sehbehinderten und blinden BewohnerInnen gelten besondere Regeln (z.B. nicht rennen).

Bergheimstrasse: Die Bergheimstrasse ist eine Privatstrasse und darf durch **WAKITA** als Fussgänger benutzt werden. Um die Sicherheit der Kinder und die gute Zusammenarbeit mit der Genossenschaft Bergheimstrasse zu gewährleisten verpflichten sich die Eltern:

- die Bergheimstrasse **NICHT** zu befahren (für Autofahrer steht der PP des Blindenwohnheims zur Verfügung)
- die Kinder nicht unbegleitet voraus springen oder auf der Bergheimstrasse spielen zu lassen
- die Strasse nur im Schritt-Tempo zu benutzen (insbesondere auch mit dem Velo)
- die Bergheimstrasse gilt als Schulweg und darf von den Kindern nur zu Fuss benützt werden
- diese Regeln allen Personen, die ihre Kinder abholen, mitzuteilen

Diese Bestimmungen sind Teil des Betreuungsvertrag. Dieser kommt mit Unterschrift beider Parteien zustande. Gerichtsstand ist Zürich.